

Verein Interessengemeinschaft der Stiftung GFZ

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft der Stiftung GFZ (Gemeinnützige Frauen Zürich)» besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Stiftung GFZ (Gemeinnützige Frauen Zürich) mit Sitz in Zürich und deren Aktivitäten ideell und materiell zu fördern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

Dem Verein stehen zur Verfolgung des Vereinszweckes die Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art zur Verfügung.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich anlässlich der Vereinsversammlung festgesetzt und wird pro Mitgliedsjahr erhoben.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Es können natürliche und juristische Personen Vereinsmitglieder werden. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Hat sich eine Person dem Verein oder der Stiftung besonders verdient gemacht, kann ihr auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, respektive Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt eines Mitgliedes kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben ist spätestens bis Ende November an die Präsidentin zu richten.

Aus wichtigen Gründen (z.B. Handeln gegen den Vereinszweck oder Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages) kann das Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Die Vereinsversammlung (VV)
- B Der Vorstand
- C Die Rechnungsrevisorinnen

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Art. 7 Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden einberufen.

Traktandierungsanträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Durch Vorstandsbeschluss, auf Verlangen der Rechnungsrevisorinnen oder von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder kann unter Angaben eines Zweckes eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen werden.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- e) Beschlussfassung über Investitionen, die CHF 50'000.-- übersteigen
- f) Festsetzung und Änderung von Statuten
- g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Gesellschaften

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der an einer Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, Vereinsauflösung mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 - 5 Mitgliedern.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
Rücktritte sind der Präsidentin auf Ende des Monats November bekannt zu geben.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden üblicherweise von der Präsidentin einberufen und geführt. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 11 Die Rechnungsrevisorinnen

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Vereinsrechnung prüfen und der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht erstatten.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stiftung Gemeinnütziger Frauen, und sollte diese nicht mehr existieren, an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 14 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 14. Mai 2009 und treten nach Annahme der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 22. Oktober 2013 am 1. Januar 2014 in Kraft.

Zürich, 4. April 2014

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Die Aktuarin:

Brigitta Häberling

Birgit Ott

Verena Huber